

Lizenzierungsgrundlagen der GEMA zur Herstellung von handelsüblichen Tonträgern

I. Allgemeines

Bei der Herstellung und Verbreitung von Tonträgern mit Werken des von der GEMA verwalteten, geschützten Weltrepertoires werden folgende urheberrechtliche Nutzungsrechte in Anspruch genommen:

1.) Das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG) und 2.) Das Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG)

Rechtlich gilt, dass zeitlich vor der Herstellung und dem Vertrieb der Tonträger jeweils alle Rechte (urheberrechtliche Nutzungsrechte und sonstige Rechte) erworben werden müssen. Die Einräumung der Nutzungsrechte von Werken des GEMA-Repertoires erfolgt erst mit Ausgleich der Rechnung der GEMA. Die Einräumung der Nutzungsrechte mit Zahlung der Vergütung steht unter der ausdrücklichen Bedingung, dass Rechte Dritter beachtet wurden.

II. Industrielle Herstellung von Tonträgern (Importe/Exporte)

Werden die urheberrechtlichen Nutzungsrechte nicht vom Presswerk bzw. der Fertigungsstätte erworben, so hat dies durch den kaufmännischen Verantwortlichen (in der Folge „Auftraggeber“ genannt) mittels der hierfür vorgesehenen Formulare zu geschehen. Gleiches gilt für Tonträgerherstellungen im Ausland. Ebenso ist bei importierten Tonträgern ein Rechteerwerb über die Direktion Industrie der GEMA durch den Importeur für die Verbreitung in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich, soweit dies bislang nicht durch den ausländischen Hersteller auch für die Verbreitung in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist. Für Importe aus den USA und Kanada müssen die urheberrechtlichen Nutzungsrechte in jedem Fall bei der GEMA eingeholt werden. Für Exporte von Tonträgern nach USA erteilt die GEMA keine Lizenz, für die sonstigen Exporte erteilt die GEMA die Lizenz.

III. Sonstige Rechte

Bei der Verwertung von vorbestehenden Aufnahmen sind etwaige Rechte Dritter (z. B. die so genannten Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler und Produzentenrechte, wie z. B. der Schallplattenfirmen) gesondert einzuholen oder zu beachten (Urheberpersönlichkeitsrecht). Sie werden durch die Lizenzerteilung der GEMA nicht abgegolten. Sind die Leistungsschutzrechte vom Nutzer nicht eingeholt worden, gelten die von der GEMA eingeräumten urheberrechtlichen Lizenzen rückwirkend als nicht erteilt. Da die Interpreten in der Regel an Schallplattenfirmen gebunden sind, können dort zumeist beide Rechte eingeholt werden.

IV. Label-Code (LC – Nummer)

„LC“ steht für „Label-Code“. Dieser wurde 1976 eingeführt und wird von der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten), Podbielskiallee 64, 14195 Berlin, Tel. 030 484 83 600 vergeben. Die GVL nimmt die Senderechte der ausübenden Künstler und Schallplattenhersteller gegenüber den Rundfunkanstalten wahr (vergleichbar mit der Tätigkeit der GEMA für die Musikurheber). Der stets fünfstellige Code dient der EDV-gerechten Abrechnung zwischen GVL und Sendeanstalten. Weitere Fragen zu diesem Thema beantwortet die GVL mbH.


V. GEMA-Mitgliedschaft und eigene Werke

Für den Fall, dass der Auftraggeber GEMA-Mitglied ist und der Tonträger ausschließlich Werke des GEMA-Mitglieds enthält, hat das GEMA-Mitglied grundsätzlich die Lizenz dafür zu erwerben (ausgenommen hiervon sind Tonträger, die allein der Promotion dienen und bei der jede weitere Verwertung ausgeschlossen ist). Der Grund hierfür ist, dass das GEMA-Mitglied die Nutzungsrechte entsprechend dem Berechtigungsvertrag an die GEMA zur treuhänderischen Wahrnehmung übertragen hat.

VI. Verpflichtungen des Auftraggebers (Herstellers)

Zusätzlich zu den vorstehenden Regelungen gemäß I. bis V. gilt:

1. Gestaltung des Tonträgers und der Einleger etc.

- 1.1. Die Etiketten, Tonträger und Inlays sind mit folgenden Angaben zu versehen:
 - 1.1.1. Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte vorbehalten. Kein Verleih! Keine unerlaubte Vervielfältigung, Vermietung, Aufführung, Sendung!
 - 1.1.2. Titel der wiedergegebenen Werke, Name des Komponisten, des Textdichters, ggf. des Bearbeiters des Textes und der Musik und – soweit bekannt – den Namen des Verlegers. Diese Angaben können (in begründeten Ausnahmefällen) auch auf den Plattentaschen oder Inlays angebracht werden.
 - 1.1.3. Den Eindruck  im Rechteck auf den Etiketten, Tonträgern und Inlays.
 - 1.1.4. Sofern vorhanden, Bestell-/Katalognummer auf den Etiketten, Tonträgern, Inlays und auf den Plattentaschen.
 - 1.1.5. Label und Labelcode (LC-Nummer), falls vorhanden, auf den Etiketten, Inlays und Tonträgern.

2. Urheber- und artverwandte Rechte

Der Auftraggeber (Hersteller) verpflichtet sich ferner:

- 2.1. Bei der Verwendung von Werkteilen die Einwilligung der Berechtigten einzuholen.
- 2.2. Dem Urheberrecht artverwandte Schutzrechte, z. B. Leistungsschutzrechte bei den hierfür Berechtigten einzuholen (s. o. III. „Sonstige Rechte“).

3. Kontrollrecht der GEMA

- 3.1. Der Lizenznehmer räumt der GEMA ein absolutes Kontrollrecht ein, welches den Kontrolleuren der GEMA freien Zutritt zu den Werkstätten, Lagern und Büros des Lizenznehmers ermöglicht. Das Zutrittsrecht darf weder verweigert, noch unter irgendeinem Vorwand verzögert werden.

- 3.2 Der Lizenznehmer wird den Kontrolleuren der GEMA alle Unterlagen zugänglich machen, die eine umfassende betriebliche Kontrolle der Aufnahme und der Pressungen bzw. Fertigungen sicherstellen.
- 3.3 Der Lizenznehmer verpflichtet sich gegenüber der GEMA, dass die genannten Kontrollen auch im jeweiligen Presswerk bzw. der Fertigungsstätte durchgeführt werden können und von diesem(r) auch geduldet bzw. die erforderlichen Auskünfte erteilt werden.
- 3.4 Die GEMA ist berechtigt, bei Aufnahme und/oder Pressungen bzw. Fertigungen im Ausland dieses Kontrollrecht von ihrer dortigen Schwestergesellschaft ausüben zu lassen.

4. Vergütung

- 4.1 Die tarifliche Vergütung ist vor der Herstellung bzw. Fertigung für die in Auftrag gegebene Stückzahl zu entrichten. Die Lizenz gilt erst nach Bezahlung der auf dem Lizenzantrag basierenden Rechnung als erteilt. (zuzüglich derzeit 7 % Mehrwertsteuer)
- 4.2 Grundlage der Vergütung ist der Preis. Der Auftraggeber verpflichtet sich zu wahrheitsgemäßen Angaben.

VII. Verpflichtungen der GEMA

1. Repertoire der GEMA

Die GEMA verpflichtet sich, die Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung für die vom Auftraggeber in den Inhaltsmeldungen aufgeführten Werke, die zum Repertoire der GEMA gehören, für die gemeldete Stückzahl einzuräumen, wenn der Auftraggeber seine nebenstehenden Verpflichtungen erfüllt, insbesondere die in Rechnung gestellte Vergütung fristgemäß entrichtet.

2. Repertoirekennzeichnung

Die GEMA wird dem Auftraggeber die Kennzeichnung der in den Inhaltsmeldungen aufgeführten Werke mitteilen. Dabei werden derzeit folgende Abkürzungen verwendet:

- 2.1 **GEMA** = geschützt und durch die GEMA vertreten
- 2.2 **PM** = Pas membre (Nicht-Mitglied) = geschützt, jedoch nicht durch die GEMA vertreten
- 2.3 **PAI** = Propriétaire actuellement inconnu (Rechtseigentümer derzeit unbekannt)
- 2.4 **DP** = Domain public (Allgemeingut, im unbearbeiteten Original urheberrechtlich frei)

Zur PM- und PAI-Einzeichnung:

Die GEMA behält sich gemäß den gesetzlichen Verjährungsfristen eine Nachverrechnung ausdrücklich vor, falls der Lizenznehmer die Rechte beim Berechtigten nicht selbst erworben hat. In den Fällen, in denen die GEMA PM, PAI einzeichnet, stellt dies keine Vervielfältigungs- und Verbreitungseinwilligung der GEMA dar.

3. Rechnungsstellung – Freistellung

3.1 Rechnungsstellung

- 3.1.1 Die GEMA ist bemüht, dem Auftraggeber innerhalb kurzer Zeit die Vergütungen in Rechnung zu stellen.

3.2 Freistellung

3.2.1 Sollte das Presswerk (Fertigungsstätte) eine Bestätigung von der GEMA benötigen, dass die Lizenzierung der Tonträger von Ihnen (Auftraggeber) direkt gegenüber der GEMA vorgenommen wird, kreuzen Sie dies bitte auf dem Lizenzantrag Tonträger an. Sofern es sich um GEMA-pflichtiges Repertoire handelt, erhält das Presswerk die Freistellung innerhalb von 10 Arbeitstagen.

Mit der Freistellung entbindet die GEMA das Presswerk aus der Mithaftung zur ordnungsgemäßen Lizenzeinholung, da der Hersteller die Lizenzierungsverpflichtung mit der Lizenzantragstellung und der GEMA-Rechnungs-Begleichung übernimmt.

Bei Feststellung von PAI- bzw. DP-Repertoire durch die GEMA werden dafür vorgesehene Formschriften an den Auftraggeber versandt. Diese Schreiben ersetzen die ansonsten notwendige Freistellung und dienen auch zur Vorlage für das von Ihrer Firma mit der vorliegenden Tonträgerherstellung beauftragte Presswerk.

Wir weisen darauf hin, dass der Auftraggeber vor jeder Tonträgervervielfältigung verpflichtet ist, zur Repertoireprüfung eine Inhaltsmeldung der beabsichtigten Tonträgerherstellung bei der GEMA einzureichen. Aufgrund von der Rechtssprechung der GEMA zuerkannten Vermutung, dass Musikwerke zum GEMA-Repertoire gehören, hat die GEMA einen hierauf gerichteten rechtlichen Anspruch.